

**Informationen für Eltern / Erziehungsberechtigte / Personensorgeberechtigte
zum Antrag auf Schulwegbeförderung**

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzlich vorgeschriebene Schulpflicht trifft auch auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu. **Die Begleitung auf dem Weg zur Schule fällt nach geltender Rechtslage in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.** Es ist bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorrangig zu prüfen, ob den Erziehungsberechtigten zugemutet werden kann, die Beförderung zur Schule oder zu einem Sammelpunkt zu übernehmen.

Der Schulträger (bezirkliches Schulamt) kann Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Berlin zur Erleichterung des Schulweges zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule auf Antrag besondere Beförderungsmittel zur Verfügung stellen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen. **Die Beförderung erfolgt grundsätzlich in Form eines Sammeltransports.** Soweit sich dieser als wirtschaftlich nicht sinnvoll erweist oder wenn es Art und Schwere der Behinderung erforderlich machen, kann auch eine Einzelbeförderung erfolgen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Schülerbeförderung wird nach Prüfung des Einzelfalls und unter Berücksichtigung aller Umstände durch das Schulamt getroffen. Bei jeder Antragstellung haben die Erziehungsberechtigten begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage von Arbeitsbescheinigungen unter Angabe der Arbeitszeiten oder den Nachweis über die Betreuung weiterer Angehöriger erfolgen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beförderung.

Rechtliche Grundlage zur Entscheidung ist der § 36 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung - SopädVO) vom 19.01.2005 (GVBl. Nr. 3), der im Wortlaut auf der Rückseite dieses Informationsblattes abgedruckt ist.

Der Antrag ist über die Schule an das Bezirksamt – Schulamt -, in dessen Bereich die Schule liegt, zu richten. Dem ausgefüllten Antragsformular sind (ggf. in einem verschlossenen Umschlag) alle Unterlagen beizufügen, die eine Prüfung der Gründe ermöglichen sollen, warum eine Beförderung erforderlich ist. Die Angabe von Gründen und die Vorlage von Unterlagen sind freiwillig. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Verweigerung der Auskünfte und Unterlagen zur Ablehnung des Antrages führen kann, wenn dadurch keine ordnungsgemäße Prüfung möglich ist.

Die Beförderung zur Schule erfolgt grundsätzlich nur an den Unterrichtstagen. Die An- und Abfahrzeiten werden nach den Erfordernissen der Schule geregelt.

Jede Veränderung der persönlichen und schulischen Gegebenheiten sind dem Schulamt unverzüglich mitzuteilen.

WICHTIG: Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderungsleistung eingestellt werden, wenn die Beförderung eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeuten würde. Eine Schulweg- oder Busbegleitung aus medizinischen Gründen (Verabreichung von Notfallmedikation, Sauerstoff usw.) ist durch die Erziehungsberechtigten zu organisieren und vorab zu beantragen. Das eingesetzte (Fahr-) personal verabreicht keine Medikamente an die zu befördernden Personen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Mill

- Rollstuhlfahrer ja nein
- Klappbarer Rollstuhl ja nein
- Umsetzer ja nein
(kann auf normalen Sitzplatz im Fahrzeug, Rollstuhl muss mitgenommen werden)
- Sitzschale / Sitzerhöhung ja nein

Die Beförderung oder Begleitung durch den/die Erziehungsberechtigte/n ist nicht möglich, weil:

- ein Kfz nicht zur Verfügung steht
- Berufstätigkeit der Mutter / Lebenspartnerin
(Arbeitsbescheinigung mit Nachweis der Arbeitszeit beifügen)
- Berufstätigkeit des Vaters / Lebenspartners
(Arbeitsbescheinigung mit Nachweis der Arbeitszeit beifügen)
- die Notwendigkeit einer Betreuung von Angehörigen / Geschwisterkindern besteht.
- dauerhafte Erkrankung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt **(Attest / nachvollziehbare Bescheinigung in Kopie beifügen)**
- sonstige Gründe vorliegen _____
- _____
- _____

Im gemeinsamen Haushalt mit der Schülerin/dem Schüler leben folgende Personen:

Name, Vorname	Geburtstag	Verwandschaftliche Stellung zum Schüler	Berufstätigkeit / Kita- / Schulbesuch

Ich versichere, alle Angaben vollständig und nach bestem Gewissen gemacht zu haben. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse werde ich unverzüglich der Schule bzw. dem Schulamt mitteilen.

Im Zusammenhang mit der Beförderung meines Kindes stimme ich der Verarbeitung der hierfür notwendigen personenbezogenen Daten zu. Hierzu gehören auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gesundheitsdaten. Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass durch das Schul- und Sportamt bei meinem Arbeitgeber / meinen Arbeitgebern sowie bei sämtlichen Sozialversicherungsträgern des Bundes und des Landes Berlin Auskünfte eingeholt werden zum Zwecke der Ermittlung, ob mir die Beförderung oder Begleitung meines Kindes unmöglich ist. Dies umfasst insbesondere Auskünfte hinsichtlich der Arbeitszeit und des Arbeitsbeginns. Die Einwilligung kann von mir verweigert und nachträglich für die Zukunft widerrufen werden.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten, Datum

Arbeitgeber / Anschrift

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Schule, Sport, Weiterbildung, Kultur und Facility Management
Schul- und Sportamt
12591 Berlin

**Bescheinigung des Arbeitgebers
zur Ermittlung einer beantragten Schülerbeförderung**

für (Name des Kindes) _____

Name der Schule _____

Frau / Herr _____, geb. am _____

wohhaft in _____

ist bei uns / mir seit dem _____
beschäftigt

- und steht in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis.
- Der Arbeitsvertrag ist befristet bis zum _____
- Die Arbeitsaufnahme erfolgt zum _____
- Die Arbeitsaufnahme erfolgt nach Beendigung der Elternzeit zum _____
- Die durchschnittliche regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden.

Die Arbeitszeiten sind: _____

- Die Arbeitszeit wird in folgendem Schichtwechsel geleistet:

Bemerkungen / Besonderheiten :

Datum und Unterschrift – Arbeitgeber / Stempel

An

BA Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Abt. Schule, Sport, Weiterbildung, Kultur und Facility Management

Schul- und Sportamt – Schülerbeförderung

Stellungnahme der Schule zum Antrag auf Gewährung der
Schülerbeförderung des/r Schüler/in

Familienname/ Vorname	Geburtsdatum	Klasse

Der Antrag wird aus schulischer Sicht

- befürwortet
- nicht befürwortet

Begründung: _____

Hortvertrag liegt vor

- ja von..... Uhr bis..... Uhr
- nein

Schulstempel, Datum und Unterschrift der Schulleitung

**Verordnung über die sonderpädagogische Förderung für das Land Berlin - (Sonderpädagogikverordnung - SopädVO)
Vom 19. Januar 2005**

Zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung vom 03. März 2025 (GVBl. Berlin 2025 S. 151).

§ 36 Beförderung von Schülerinnen und Schülern

(1) Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Berlin, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen, können auf Antrag für den Schulweg zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule besondere Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Dies gilt auch, wenn die Behinderung vorübergehend ist.

Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Beim Besuch einer inklusiven Schwerpunktschule gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass auch für den Besuch einer weiter entfernten Schule Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden können, sofern die Schule auf den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt nach § 37a Absatz 2 des Schulgesetzes spezialisiert ist, der dem Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entspricht.

(2) Der Antrag ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten, bei Heim- und Pflegekindern von deren Personensorgeberechtigten, oder den geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zu stellen und über die Schule an das Bezirksamt – Schulamt –, in dessen Bereich die Schule liegt und das die Beförderungskosten trägt, zu richten.

Bei den zentral verwalteten Schulen ist der Antrag über die Schule bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen.

Die Schule reicht den Antrag mit ihrer Stellungnahme und den notwendigen Unterlagen an das Bezirksamt – Schulamt – oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weiter.

Die Beförderungskosten für Berliner Schülerinnen und Schüler, die nach Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise eine Schule außerhalb Berlins besuchen, werden von dem Bezirk getragen, in dem die Schülerinnen und Schüler ihren Hauptwohnsitz haben.

Für die beruflichen Schulen liegt die Zuständigkeit bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Bei der Beurteilung der Fähigkeit zur eigenen Bewältigung des Schulweges sind neben dem Grad der Behinderung auch Länge und Dauer des Schulweges einzubeziehen.

Maßstab ist insbesondere, ob behinderte Schülerinnen und Schüler nach Zurücklegen des Schulweges noch in der Lage sind, aufnahmefähig und aktiv am Unterricht teilzunehmen.

(4) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Beförderungsmitteln erfüllt sind, ist in jedem Einzelfall vom zuständigen Bezirksamt – Schulamt – oder von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.

Grundlage für die Entscheidung sind ein Gutachten der Schulärztin oder des Schularztes sowie gegebenenfalls einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen und die Stellungnahme der Schule.

Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten gegenüber den in Satz 1 genannten Stellen begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes nicht möglich ist.

Dies kann beispielsweise durch die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung oder den Nachweis über die Betreuung weiterer Angehöriger erfolgen.

Zuständig für die Begutachtung der Schülerinnen und Schüler ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder das SIBUZ des Bezirks, in dem die Schule liegt.

Die ärztlichen Gutachten sind verschlossen dem zuständigen Bezirksamt – Schulamt – oder der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zuzuleiten.

Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage ärztlicher Gutachten verzichtet werden.

(5) Treten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Beförderungsmitteln durch einen Wohnungswechsel ein und verlängert sich dadurch die Dauer des Schulweges, so kommt die Einbeziehung in die Schülerbeförderung oder die erweiterte Beförderungsleistung nur in Betracht, wenn pädagogische und schulorganisatorische Gründe einem Wechsel der Schule entgegenstehen.

Verlängert sich die Dauer des Schulweges durch einen Schulwechsel, setzt die Einbeziehung in die Schülerbeförderung voraus, dass der Besuch der anderen Schule nach dem Urteil der abgebenden Schule zur bestmöglichen Förderung der Schülerin oder des Schülers geboten ist.

(6) Für die Beförderung kommen in erster Linie Sammeltransporte in Betracht.

Soweit sich der Einsatz solcher Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Zahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler und der Fahrstrecke als wirtschaftlich nicht sinnvoll erweist oder wenn es die Schwere oder Eigenart der Behinderung erforderlich machen, können auch Personenwagen (Mietwagen) eingesetzt werden.

(7) Die Erstattung von Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen kommt nicht in Betracht.

(8) Die Bewilligung der Beförderungsleistung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr.